

Fondsurkunde des „Bildungs-, Kultur- und Sozialfonds Speicher“

Präambel

1. In der Gemeinde Speicher bestanden bis anhin 12 als Fonds, unselbständige Stiftungen oder Legate bezeichnete Sondervermögen. Sie waren aufgrund besonderer Zweckbestimmungen in der Gemeinderechnung separat ausgewiesen. Es handelt sich um die folgenden Vermögen:

- a) Bürgerwitwenfonds
- b) Bürgerlehrlingsfonds
- c) Dr.med. et iur. Krüsi-Stiftung
- d) Taubstummenfonds
- e) Geisteskrankenfonds
- f) Tuberkulosenfonds
- g) Fonds für bedürftige Bürger über 70 Jahre
- i) Hilfs- und Altersfonds
- j) Altersunterstützungsfonds
- k) Emil-Locher-Fonds
- l) Stiftung Albert Schläpfer
- m) Fonds für gemeinnützige und kulturelle Zwecke

2. Diese Geldmittel im Finanzvermögen der Gemeinde sollen durch eine Zusammenfassung, Modernisierung und angemessene Anpassung des bisherigen Verwendungszweckes für gemeinnützige und kulturelle Aufgaben der Gemeinde zugänglich gemacht werden.

Demgemäss erlässt der Gemeinderat Speicher das vorliegende Fondsreglement:

Art. 1: Kapital, Rechtsform, Name und Sitz

Die Gemeinde Speicher widmet CHF 1'500'000.00 (eine Million fünfhunderttausend Franken) einem Fonds in der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung mit dem Namen „Bildungs-, Kultur- und Sozialfonds Speicher“ mit Sitz in Speicher.

Art. 2: Zweck

Zweck des Fonds ist die materielle und ideelle Unterstützung von sozialen, kulturellen, erzieherischen und bildungsbezogenen Anstrengungen und Projekten jeder erdenklichen Art zu Gunsten der Gemeinde Speicher, deren Einwohner und der Öffentlichkeit, vorab in Speicher. Dabei können neben spezifischen Projekten auch individuelle Personen in Notlagen begünstigt werden. Der Fonds arbeitet nach Möglichkeit mit Organen der öffentlichen Hand und mit Privaten zusammen.

Art. 3: Organisation

Organe des Fonds sind die Fondsverwaltung und die Revisionsstelle.

Ausserdem übt der Gemeinderat eine Oberaufsicht aus, indem er Mitglieder der Fondsverwaltung wählt und für eine angemessene Finanzorganisation besorgt ist. Vergabeentscheide der Fondsverwaltung erfolgen demgegenüber unabhängig vom Gemeinderat.

Art. 4: Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, zwei Gemeinderäte und jeweils drei Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören.

Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Speicher je auf eine Amtsdauer von vier Jahren, analog der Amtsdauer des Gemeinderates gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im übrigen organisiert und konstituiert sich die Fondsverwaltung selbst.

Art. 5: Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtiert die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Speicher. Sie überprüft die Jahresrechnung und die Verwendung der Fondsmittel in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des Fonds. Sie kann eine fachkompetente Rechnungsprüfungsgesellschaft beiziehen.

Art. 6: Finanzierung und Vermögensverwaltung

Der Fonds wird durch Vermächtnisse, Legate und Stiftungen sowie durch Zuwendungen ge-
öffnet. Einlagen aus der Gemeinderechnung sind möglich.

Das anfänglich gewidmete Vermögen ist in der Substanz grundsätzlich zu erhalten. Für die
Unterstützung grösserer Vorhaben kann auch das Fondsvermögen im Umfang von maximal
10 % verwendet werden. Der Fondsbestand muss also immer mindestens CHF 1'350'000.--
(eine Million dreihundertfünfzigtausend Franken) betragen.

Zuständig ist die Fondsverwaltung unter Berücksichtigung des Ausführungsreglements.

Art. 7: Ausführungsreglement

Sämtliche Bestimmungen dieser Fondsurkunde können in einem Reglement näher ausge-
führt werden. Das erste Ausführungsreglement erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Spei-
cher zusammen mit dieser Fondsurkunde.

Für die Ergänzung oder Abänderung des Ausführungsreglements ist der einstimmige Be-
schluss der Fondsverwaltung und die Genehmigung des Gemeinderates erforderlich.

Art. 8: Auflösung des Fonds und Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Fonds beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung des
Fondsvermögens. Es ist der Gemeinde Speicher für die Weitervergabe an eine oder mehrere
Organisationen zuzuwenden, die möglichst ähnliche Zwecke verfolgen wie der Bildungs-,
Kultur- und Sozialfonds Speicher.

Art. 9: Aufsicht

Dieser Fonds untersteht der verwaltungsexternen Finanzaufsicht der Gemeinde im Sinne von
Art. 24 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, bGS 612.0).

Vom Gemeinderat genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt an seiner Sitzung vom 12. März 2003.

Speicher, den 12. März 2003

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident:

gez. Christian Breitenmoser

Die Gemeindeschreiberin:

gez. Pia Hinrichs

Teilrevision

Die vorliegende Fondsurkunde wurde teilrevidiert und an der Gemeinderatssitzung vom 06. Juni 2018 vom Gemeinderat genehmigt.

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident:

gez. Paul König

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

gez. Janine Junker

Ausführungsreglement des „Bildungs-, Kultur- und Sozialfonds Speicher“

I. Sitz, Zweck und Aktivitäten des Fonds

Art. 1: Sitz

Der Sitz der unselbständigen Stiftung „Bildungs-, Kultur- und Sozialfonds Speicher“ befindet sich in Speicher.

Art. 2: Zweck/Tätigkeitsgebiet

Zweck des Fonds ist die materielle und ideelle Unterstützung von sozialen, kulturellen, erzieherischen und bildungsbezogenen Anstrengungen und Projekten jeder erdenklichen Art zu Gunsten der Gemeinde Speicher, deren Einwohner und der Öffentlichkeit, vorab in Speicher. Dabei können neben spezifischen Projekten auch individuelle Personen in Notlagen begünstigt werden. Der Fonds arbeitet nach Möglichkeit mit Organen der öffentlichen Hand und mit Privaten zusammen.

II. Organisation

Art. 3: Fondsverwaltung und Revisionsstelle

Organe des Fonds sind die Fondsverwaltung und die Revisionsstelle.

Art. 4: Organisation und Aufgaben der Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung ist gemäss Art. 4 der Fondsurkunde zusammengesetzt.

Die Fondsverwaltung konstituiert sich selbst und bezeichnet dabei insbesondere einen Präsident resp. eine Präsidentin und einen Vizepräsident resp. eine Vizepräsidentin sowie einen Aktuar resp. eine Aktuarin. Das Aktuarat kann auch von einer Person von ausserhalb der Fondsverwaltung mit beratender Stimme geführt werden.

Sie führt die Geschäfte des Fonds, entscheidet über die Vergabe der Beiträge und vertritt den Fonds nach aussen.

Art. 5: Sitzungen und Beschlussfassung

Die ordentlichen Sitzungen der Fondsverwaltung finden bedarfs- und quartalsweise (drei- bis viermal jährlich) statt. Der Vorsitz führt der Präsident resp. die Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin.

Zu den Sitzungen ist mindestens 1 Woche im voraus einzuladen.

Die Fondsverwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme jenes Mitgliedes, das den Vorsitz führt, doppelt.

Art. 6: Vertretung nach aussen

Der Fonds wird nach aussen durch die Fondsverwaltung vertreten.

Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der Aktuar oder die Aktuarin sowie die weiteren Mitglieder führen für den Fonds Kollektivunterschrift je zu zweien.

Art. 7: Sachverständige

Die Fondsverwaltung kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine aussenstehende sachverständige Person beraten lassen. Diese Person besitzt kein Stimmrecht.

Art. 8: Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besorgt die Überprüfung der finanziellen Tätigkeit des Fonds.

Sie besteht aus wenigstens drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Speicher. Die Revisoren dürfen nicht zugleich Mitglieder der Fondsverwaltung sein.

Die Revisionsstelle kann eine fachkompetente Rechnungsprüfungsgesellschaft beiziehen.

III. Fondsvermögen

Art. 9: Fondsvermögen

Dritte können das Fondsvermögen jederzeit durch weitere Zuwendungen oder durch Schenkungen, Spenden, Vermächtnisse oder in anderer Weise vermehren.

Über die Annahme von Schenkungen und Legaten, die an Bedingungen oder Auflagen geknüpft sind, entscheidet die Fondsverwaltung.

Art. 10: Verwaltung des Fondsvermögens

Das Fondsvermögen wird durch die Fondsverwaltung der Gemeinde Speicher verwaltet. Die Verwendungen werden über die Erfolgsrechnung der Gemeinde Speicher ausgewiesen.

IV. Revisionsbestimmungen

Art. 11: Änderung des Ausführungsreglements

Die Fondsverwaltung kann dieses Ausführungsreglement jederzeit durch einstimmigen Beschluss ergänzen oder abändern.

Art. 12: Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds darf nur in den vom Gesetz für die selbständige Stiftung (Art. 88 ZGB) vorgesehenen Fällen erfolgen.

Bei Auflösung des Fonds beschliesst der Gemeinderat Speicher über die Verwendung des Fondsvermögens. Es ist der Gemeinde Speicher für die Weitergabe an eine oder mehrere Organisationen zuzuwenden, die möglichst ähnliche Zwecke verfolgen, wie der Bildungs-, Kultur- und Sozialfonds Speicher.

Art. 13: Aufsicht

Dieser Fonds untersteht der verwaltungsexternen Finanzaufsicht der Gemeinde im Sinne von Art. 24 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, bGS 612.0).

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

Vom Gemeinderat genehmigt und unmittelbar in Kraft gesetzt an seiner Sitzung vom 12. März 2003.

Speicher, den 12. März 2003

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident:

gez. Christian Breitenmoser

Die Gemeindeschreiberin:

gez. Pia Hinrichs

Teilrevision

Das vorliegende Ausführungsreglement wurde teilrevidiert und an der Gemeinderatssitzung vom 08. Mai 2019 vom Gemeinderat genehmigt.

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident:

gez. Paul König

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

gez. Janine Junker